

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 929

vom 26. April 1983

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Bützenenweg", Änderung

A. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes hat die Gemeindekommission Sissach am 26. November 1982 den Bau- und Strassenlinienplan "Bützenenweg" beschlossen. Es handelt sich um die Änderung der vom Regierungsrat mit Entscheiden Nr. 1437 vom 27. April 1971 und Nr. 2931 vom 21. Oktober 1980 in zwei Teilen genehmigten Bau- und Strassenlinienpläne.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 6. Januar bis 4. Februar 1983 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 1 vom 6. Januar 1983 und in der Volksstimme von Basel-Land Nr. 2 gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 3. Januar 1983 [Postquittung] benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 14. April 1983 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der

Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planes erfüllt. Damit gelten die vom Regierungsrat früher genehmigten Bau- und Strassenlinienpläne mit Ausnahme der Baulinie im Bereich der Parzellen Nrn. 1863, 1864 und 1866 [Regierungsratsbeschluss Nr. 1437 vom 27. April 1971] als überholt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

3. Strassenbauprojekt

Der Gemeinderat Sissach wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass das Strassenbauprojekt in bezug auf den Einmündungsbereich in die Kantonsstrasse rechtzeitig der Baudirektion [Tiefbauamt] zur Genehmigung vorgelegt wird.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Gemeindekommission Sissach am 26. November 1982 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Bützenenweg" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/BSP/12/2 versehenen Exemplare der Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach [2]

Ingenieurbüro Blattner,
Bischofsteinweg 15, 4450 Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Baupolizeiamt [2]

Tiefbauamt [3]

Planungsamt [4]

Baudirektion [2]

Der Landschreiber:

